

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Einlassbestimmungen für die Tanzshow „[Name der Show]“

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Veranstalter-AGB“) gelten für den Besuch der Tanzshow „Yamuna & Friends- oriental & more“ (nachfolgend „Veranstaltung“).
2. Veranstalter ist **die Yamuna & Friends GbR**(nachfolgend „Veranstalter“).
3. Mit dem Erwerb eines Tickets oder dem Betreten der Veranstaltungsstätte erkennt der Besucher die Geltung dieser Veranstalter-AGB sowie die Hausordnung der Spielstätte an.

§ 2 Ticketerwerb und Zahlungsabwicklung über Eventfrog

1. Der Ticketvertrieb erfolgt im Namen und auf Rechnung des Veranstalters über den externen Dienstleister **Eventfrog AG**. Der Kunde schließt bezüglich des Ticketkaufs einen Vermittlungsvertrag mit Eventfrog und bezüglich des Veranstaltungsbesuchs einen Vertrag mit dem Veranstalter.
2. Gemäß [§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB](#) besteht bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die einen spezifischen Termin vorsehen, **kein Widerrufsrecht** für Verbraucher. Der Ticketkauf ist damit verbindlich. Eine Stornierung oder ein Umtausch von Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Jedes Ticket ist mit einem eindeutigen QR-Code versehen und berechtigt eine Person zum einmaligen Einlass. Das Ticket wird am Einlass digital gescannt und entwertet. Ein Kopieren oder Manipulieren des Tickets führt zum entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung.
4. Der gewerbliche Weiterverkauf von Tickets ist untersagt.

§ 3 Einbeziehung der Hausordnung und Verhalten vor Ort

1. Die Veranstaltung findet in der angemieteten Halle „**Kubic Erlangen- Großer Saal**, südliche Stadtmauerstrasse 35,91054 Erlangen (nachfolgend „Spielstätte“) statt.
2. Neben diesen AGB gilt die Hausordnung des Hallenbetreibers der Spielstätte. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters sowie des Personals der Spielstätte ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Das Mitbringen von eigenen Speisen, Getränken und insbesondere Glasbehältern in die Spielstätte ist untersagt.
4. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, beim Einlass stichprobenartige Taschenkontrollen durchzuführen. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Waffen oder Pyrotechnik führt zum sofortigen Einlassverbot.
5. Soweit der Hallenbetreiber oder Brandschutzvorschriften eine Garderobenpflicht für Jacken, Mäntel oder große Taschen vorschreiben, ist dieser Folge zu leisten.

§ 4 Einlass, Zuspätkommen und Jugendschutz

1. Der Einlass richtet sich nach den Bestimmungen des [Jugendschutzgesetzes \(JuSchG\)](#). Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren erhalten Einlass nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (ordnungsgemäß

- ausgefüllter „Muttizettel“).
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, stark alkoholisierten, unter Drogeneinfluss stehenden oder aggressiven Personen den Zutritt zur Spielstätte zu verweigern. Ein Anspruch auf Ticketrückerstattung besteht in diesem Fall nicht.
 3. Um einen störungsfreien Ablauf der Tanzshow zu gewährleisten, haben verspätete Besucher keinen Anspruch auf sofortigen Einlass. Einlass für Zuspätkommende wird erst zu einem vom Veranstalter festgelegten, geeigneten Zeitpunkt (z. B. Szenenwechsel oder Pause) gewährt.

§ 5 Absage, Abbruch oder Programmänderung

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus organisatorischen oder künstlerischen Gründen (z. B. Erkrankung von Tänzerinnen/Tänzern) Besetzungs- oder Programmänderungen vorzunehmen. Solange der Gesamtcharakter der Tanzshow gewahrt bleibt, begründen solche Änderungen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Preisminderung.
2. Wird die Veranstaltung vor Beginn ersatzlos abgesagt, wird der Ticketpreis erstattet. Die Rückabwicklung erfolgt über den Ticketpartner [Eventfrog](#). Weitergehende Ansprüche des Besuchers (z. B. Ersatz für Reise- oder Hotelkosten) sind ausgeschlossen, es sei denn, die Absage beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.
3. Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter, behördliche Anordnungen, Streik) verschoben, behalten die Tickets ihre Gültigkeit für den Ersatztermin.
4. Wird die Show nach mehr als der Hälfte der regulären Spielzeit aus Gründen abgebrochen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z. B. technischer Defekt der Hallenanlage, medizinischer Notfall im Publikum), besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.

§ 6 Schutz der Choreografien und Bildrechte

1. Die gezeigten Choreografien, Musikstücke und Lichtinszenierungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Mitschneiden ganzer Tänze sowie professionelle Ton-, Film- und Fotoaufnahmen mit Systemkameras, Spiegelreflexkameras oder Videogeräten sind Besuchern strikt untersagt. Kurze, private Schnappschüsse mit dem Smartphone sind erlaubt, sofern sie ohne Blitzlicht erfolgen und andere Besucher nicht stören.
2. Der Besucher ist sich darüber im Klaren und willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Show Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Publikums für Marketing- und Dokumentationszwecke (z. B. Nachberichte auf Social-Media-Kanälen, Websites und in Pressemitteilungen) erstellt und verwertet. Die Einwilligung erfolgt unentgeltlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt.

§ 7 Lautstärke und Spezialeffekte

1. Während der Tanzshow kann eine erhöhte Lautstärke sowie der Einsatz von Spezialeffekten (z. B. Stroboskoplicht, Nebelmaschinen) stattfinden.
2. Der Veranstalter empfiehlt empfindlichen Personen sowie Eltern von Kindern, einen geeigneten Gehörschutz zu verwenden. Für Gehörschäden oder neurologische Reaktionen (z. B. durch Stroboskoplicht), die durch Nichtbeachtung dieser Hinweise entstehen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Garderobe sowie für Gegenstände, die in die Spielstätte mitgebracht werden (z. B. Handtaschen, Smartphones), wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Garderobe durch das Personal der Spielstätte betrieben wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.